

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1986

Geschäftszahl

86/08/0008

Rechtssatz

Gemäß § 61 Abs 1 erster Satz VwGG gelten für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß. Für das Verfahren gilt gemäß § 62 Abs 1 VwGG sinngemäß das AVG, somit auch dessen § 13 Abs 3.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

86/08/0009, 86/08/0010